

## Teil 3 – Leistungsbeschreibung

### Betrieb von Umladestationen im Verbandsgebiet

#### 1 Allgemeines

Der Regionale Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (kurz: RAVON) ist für die Leistungen Umladung, Ferntransport, Behandlung und Ablagerung von Abfällen aus dem Gebiet seiner Verbandsmitglieder (Landkreise Bautzen und Görlitz im Osten des Freistaates Sachsen) zuständig.

Eine Karte des Verbandsgebietes des RAVON ist unter [www.ravon.de](http://www.ravon.de) abrufbar.

Für die Einsammlung und den Transport der Abfälle mittels Sammelfahrzeugen sind die Verbandsmitglieder selbst zuständig.

Die Leistungen Ferntransport und Ablagerung von Abfällen erbringt der RAVON in Eigenleistung. Gleiches gilt für die Umladung der Abfälle aus dem südöstlichen Teil des Landkreises Bautzen.

Die Behandlung der Abfälle (Restabfälle und Sperrmüll jeweils aus der kommunalen Sammlung und aus Selbstanlieferung) erfolgt am Standort Lauta im nördlichen Teil des Landkreises Bautzen durch einen vom RAVON langfristig gebundenen Dritten.

Die Abfälle aus kommunaler Sammlung aus dem nördlichen Teil des Landkreises Bautzen sowie auch teilweise Abfälle aus Selbstanlieferung werden direkt (somit ohne Umladung) an die Thermische Behandlungsanlage Lauta (kurz: T.A. Lauta) angeliefert.

Die Abfälle aus den weiteren Teilen des Verbandsgebietes werden derzeit an fünf von Dritten und einer selbst betriebenen Umladestationen angenommen, umgeladen und dem RAVON zum Weitertransport in Schubbodenfahrzeugen bereitgestellt. Die Kontrolle und Verwiegung der Abfälle an den Umladestationen erfolgt durch Personal des RAVON.

Da die jeweiligen Verträge zur Umladung zum Ende des Jahres 2024 auslaufen, schreibt der RAVON diese zum 01.01.2025 neu aus. Die Ausschreibung erfolgt in 3 Losen:

- Los 1: Umladung von Abfällen im Gebiet Kamenz,
- Los 2: Umladung von Abfällen im Gebiet Radeberg,
- Los 3: Umladung von Abfällen im Gebiet NOL/Weißwasser,

Zum Leistungsumfang gehören:

- die Gestellung einer Umladehalle mit geeichter LKW-Waage einschließlich geeignetem Arbeitsplatz für einen Mitarbeiter des RAVON, welcher die Kontrolle und Verwiegung der Lieferungen (Input und Output) vornimmt
- die Übernahme der angelieferten Abfälle,
- die Bereitstellung und Bedienung von Umlade- bzw. Beladetechnik (Radlader, Bagger),
- die Bereitstellung von mindestens 4 Stellflächen für Container bis 36 m<sup>3</sup>

Die vorliegende Leistungsbeschreibung gibt u.a. Auskunft über

- den Leistungsumfang,

- die organisatorischen Regelungen und Rahmenbedingungen,
- Vorgaben zur Qualitätssicherung und Nachweisführung
- sowie die relevanten Mengengerüste.

Diese und weitere Informationen dienen somit auch der Kalkulation der anzubietenden Leistungen.

An dieser Stelle wird ausdrücklich klargestellt, dass die in den Satzungen des RAVON und dessen Verbandsmitgliedern getroffenen Regelungen sowie die sonstigen auch auf den Internetseiten veröffentlichten Informationen ausschließlich die momentanen und künftigen Verhältnisse zwischen dem RAVON bzw. dessen Verbandsmitgliedern und den Bürgern, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen der Verbandsmitglieder betreffen. Daraus können für den Vertragszeitraum keinerlei Rechte hinsichtlich der Art und des Umfangs der Leistungserbringung abgeleitet werden.

Verbindlich für die Leistungserbringung sind daher die vorliegenden Vergabeunterlagen, insbesondere der Vertrag einschließlich der Leistungsbeschreibung.

## 2 Laufzeit


- Los 1:  
Leistungsbeginn: 01.01.2025  
Leistungsende: 31.12.2025  
Verlängerungsoption: einseitige Verlängerungsoption des Auftraggebers um ein Jahr, d.h. bis 31.12.2026. Spätestens drei Monate vor Vertragsende, d.h. bis zum 30.09.2025 muss die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption durch den Auftraggeber schriftlich angezeigt werden
- Los 2:  
Leistungsbeginn: 01.01.2025  
Leistungsende: 31.12.2026  
Verlängerungsoption: keine
- Los 3:  
Leistungsbeginn: 01.01.2025  
Leistungsende: 31.12.2026  
Verlängerungsoption: keine

## 3 Einzelne Leistungsanforderungen

### 3.1 Standorte der Umladestationen

Für die Standorte der Umladestationen wird pro Los folgender (auf der Grundlage von Einwohnerschwerpunkten und der momentanen Sammel- und Transportlogistik festgelegter) Umkreis vorgegeben:




- Los 1 (Gebiet Kamenz):  
max. 10 km ab Kamenz, Kreuzung Oststraße/Hoyerswerdaer Straße/Hohe Straße
- Los 2 (Gebiet Radeberg):  
max. 10 km ab Radeberg, Kreuzung Großröhrsdorfer Straße/Kamenzer Straße

-  Los 3 (Gebiet NOL/Weißwasser):  
max. 10 km ab Weißwasser/Oberlausitz, Kreuzung Berliner Straße / Bautzner Straße,  
jedoch nicht außerhalb des Landkreises Görlitz

Sämtliche Entfernungsangaben verstehen sich unter der Maßgabe der wirtschaftlichsten, mit beladenen LKW (40 t Gesamtgewicht) befahrbaren Straßenverbindung gemäß Routenplaner [www.reiseplanung.de](http://www.reiseplanung.de). Die Routenparameter sind „Verkehrsmittel: LKW 40 t“ und „Optimierung: wirtschaftlich“.


### 3.2 Ausstattung der Umladestationen

Für den Standort der Umladestation muss ein Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb (EfbV-Zertifikat oder gleichwertiger Nachweis des jeweiligen Landes) vorliegen, welches das Lagern und Behandeln der folgenden Abfallarten umfasst:

-  sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (AS 19 12 12)
-  gemischte Siedlungsabfälle (AS 20 03 01)
-  Sperrmüll (AS 20 03 07)

Die Umladestation muss für die vom Auftragnehmer frei wählbare Technologie für lose Umladung der Abfälle in Walking-Floor-Fahrzeuge geeignet sein.

Sie muss mindestens über folgende genehmigte Lagerkapazitäten zu verfügen:

-  für ungefährliche Abfälle: 99 t, davon mindestens 50 t Sperrmüll

Die Lagerkapazitäten sind in geeigneter Form, z. B. durch Vorlage der Genehmigungen, Zertifizierungen oder sonstige belastbare Unterlagen, auf Aufforderung der Vergabestelle nachzuweisen. Die Abkipf-, Lager- und Beladeflächen müssen überdacht und an mindestens 3 Seiten geschlossen sein. Die Umladehalle muss zu Vertragsbeginn zur Verfügung stehen.

Für die Gestellung von 4 Abrollcontainern (je Container: Breite 3 m, Länge 7 m) für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle durch den RAVON sind geeignete Flächen mit ausreichender Rangiermöglichkeit vorzuhalten.

Außerdem ist an der Umladestation eine geeichte LKW-Waage (Wägebereich von bis mindestens 50 t, Verwiegung von Sattelzügen möglich, mind. 18 m Länge) einschließlich gemäß Arbeitsstättenverordnung bzw. arbeitsschutzrechtlichen Regelungen geeigneter Arbeitsplätze für min. ein Mitarbeiter des RAVON, welcher die Kontrolle und Verwiegung der Transporteinheiten (Input und Output, soweit erforderlich auch 2-fach-Wiegungen) vornimmt, vorzuhalten. Der Arbeitsplatz ist mit während der Öffnungszeiten ständig betriebsbereitem Waageterminal und Internetanschluss für die Übertragung der Wägedaten an den RAVON auszustatten. Der RAVON stellt die erforderliche PC-Technik sowie die Wägesoftware Pfister. Die Schnittstelle von der Waage zum PC des RAVON ist vom Auftragnehmer bereitzustellen.





Umkleideräume und Sanitäranlagen sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.

Sämtliche Kosten der Umladehalle und der Waage trägt der Auftragnehmer, diese sind somit in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Ebenso trägt der Auftragnehmer sämtliche Betriebskosten (z.B. Strom, Wasser, Abwasser, Telefon, Internet, Reinigung, Winterdienst, Versicherung, Grundsteuer usw.).

Lage, Größe und Befestigung der vorzuhaltenden Wege, Flächen und der Umladehalle müssen so beschaffen sein, dass während der Öffnungs-/ Ladezeiten eine ungehinderte Zufahrt der Anlieferfahrzeuge (Sammelfahrzeuge, Absetzer, Abroller, Kippauflieger) und Abholfahrzeuge (Walking-Floor-Sattelzüge, Abroller) von der nächstgelegenen öffentlichen Straße, ein ungehindertes Heranfahren an die Waage sowie an die Kippstelle, ein ungehindertes Rangieren und Abkippen der Fahrzeuge sowie eine ungehinderte Wegfahrt gewährleistet wird.

Insbesondere sind

-  eine ausreichende Tragfähigkeit der Zufahrt für Sammel- und Transportfahrzeuge (max. 40 t),
-  eine Breite der Durchfahrten von mindestens 3,55 m,
-  eine lichte Durchfahrtshöhe der Zufahrt mindestens 4,00 m und
-  eine lichte Höhe an der Abladestelle mindestens 9,00 m

zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer hat auch das erforderliche qualifizierte Personal und die erforderliche Umlade- bzw. Beladetechnik in ausreichendem Umfang zu stellen und eine ständige Betriebsbereitschaft innerhalb der Öffnungszeiten der Umladestation abzusichern.

Die Vorhaltung von Kapazitäten für eine gleichzeitige Beladung mehrerer Walking-Floor-Fahrzeuge wird nicht gefordert.

### 3.3 Öffnungs-/ Ladezeiten der Umladestationen

Für den Auftraggeber sind folgende tägliche Mindestannahmezeiten zu gewährleisten:

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Samstag vor bzw. nach Wochenfeiertagen (nach Absprache): 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Für die Beladung der Abholfahrzeuge sind Abholzeiten wie folgt zu gewährleisten:

Montag bis Freitag: 7:45 Uhr bis 16:00 Uhr

Samstag vor bzw. nach Wochenfeiertagen (nach Absprache): 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

### 3.4 Technisch-organisatorische Anforderungen

Die Wartezeiten der Anliefer- und Abholfahrzeuge dürfen im Monatsdurchschnitt 15 Minuten (Zeitraum von der Ankunft bis zum Abkippen bzw. Beladen) nicht überschreiten. Wartezeiten, welche nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, z.B. infolge organisatorischer/ personeller Probleme bei der Kontrolle und Verwiegung der Fahrzeuge durch Personal des RAVON oder infolge der Ankunft mehrerer Abholfahrzeuge innerhalb 30 Minuten werden dabei nicht berücksichtigt.

Den Anlieferfahrzeugen (auch Kleinanlieferern aus der Bevölkerung) ist durch Personal des Auftragnehmers jeweils eine Stelle zur Verkipfung der Anlieferungen (bzw. der entsprechende Container für den Einwurf der Abfälle) zuzuweisen.

Die Ankunft der Abholfahrzeuge wird in der Regel nicht später als 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit liegen.

Die Beladezeit der Abholfahrzeuge (mind. 90 m<sup>3</sup>) darf im Monatsdurchschnitt 30 Minuten (Restabfall) / 45 Minuten (Sperrmüll) pro Fahrzeug nicht überschreiten.

Die Abholfahrzeuge müssen im Monatsdurchschnitt eine Zuladung von mindestens 22 t (über alle Fraktionen) aufweisen. Sofern bei der Ausgangswiegung eine Überladung der Fahrzeuge festgestellt wird, ist ein Teil der Abfälle durch den Auftragnehmer (z.B. mittels Bagger) wieder abzuladen.

Ein ordnungsgemäßer Betriebsablauf ist auch in Zeiten hoher Frequentierung der Anlage zu gewährleisten.







Auf den durch Anliefer- und Abholfahrzeuge zu nutzenden Wegen und Flächen ist eine bedarfsgerechte Straßenreinigung sowie der Winterdienst bis zur nächsten öffentlichen Straße durchzuführen.

Den Mitarbeitern des RAVON, welche die Kontrolle und Verwiegung der Abfälle vornehmen, ist in einem Zeitraum von 30 Minuten vor Beginn der Öffnungszeiten und 30 Minuten nach Ende der Abholzeiten Zutritt zum Einfahrts- und Wägebereich zu gewähren. Die Mitarbeiter des RAVON sind durch den Auftraggeber in erforderlichem Umfang einzuweisen. Dies betrifft insbesondere die Verhaltensweise auf dem Gelände/ der Anlage.

### **3.5 Qualitätssicherung und Nachweisführung**

Die Leistungserbringung hat in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. den von den Verbandsmitgliedern beauftragten Unternehmen für Einsammlung und Transport zu erfolgen.

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung liegt beim Auftragnehmer. Kriterien hierfür sind z.B. die

-  Ausreichende Vorhaltung von geeigneter betriebsbereiter Technik,
-  Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung definierten zeitlichen Vorgaben,
-  Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben (z.B. der Berufsgenossenschaft),
-  Einhaltung der Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung, insbesondere auch hinsichtlich der Arbeitsplätze für die Mitarbeiter des RAVON,
-  Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse und genehmigungsrelevanter Auflagen,
-  Allgemeine Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber gegenüber spätestens mit der Auftragserteilung einen festen deutschsprachigen Ansprechpartner (Geschäftsführer oder Betriebsleiter) sowie einen deutschsprachigen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung zu benennen.

Die Nachweisführung über die umgeschlagenen Mengen, welche auch Grundlage für die Ermittlung der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer für die Leistungserbringung zu entrichtenden Entgelten ist, erfolgt durch das vom RAVON gestellte Wägepersonal.

### **3.6 Flexibilität**

Der Auftragnehmer hat die Leistungserbringung auch bei veränderten rechtlichen und organisatorischen Anforderungen und veränderten Mengen abzusichern, ein Recht auf Leistungsverweigerung besteht nicht.

Jahreszeitliche und arbeitstägliche Schwankungen sowie längerfristige Entwicklungen der Abfallmengen und der Abfallzusammensetzungen liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer bei der für die Angebotskalkulation erforderlichen Kapazitätsplanung zu berücksichtigen.

Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört auch die Sicherstellung der Leistungserbringung bei kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen sowie bei witterungsbedingten Hemmnissen, welche die Anlieferung bzw. auch die Abholung der Abfälle betreffen.

### **3.7 Erreichbarkeit/ Nachholung von Entsorgungsleistungen/ Reklamationsbearbeitung/ Meldepflichten**

Durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass montags bis freitags in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr durchgehend ein deutschsprachiger und qualifizierter Ansprechpartner an der Umladestation erreichbar ist

Außergewöhnliche Ereignisse, die den normalen Anlagenbetrieb behindern, müssen dem Auftraggeber gemeldet werden. Der Auftraggeber ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 4 Stunden nach Eintritt des Ereignisses unter Angabe des Grundes über nicht durchgeführte Leistungen zu informieren.

Die Wiederherstellung der Leistungsbereitschaft muss innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Ereignisses erfolgen.

Für Nachholungen von Leistungen wird kein über das normale Leistungsentgelt hinausgehendes Entgelt gezahlt.

## **4 Mengengerüste**

Nachfolgend werden die für die ausgeschriebenen Leistungen relevanten Mengengerüste (Ist 2020–2023, Prognose für den Vertragszeitraum 2025 und 2026) dargestellt.

Mögliche, auch erhebliche Abweichungen der Mengen von der Prognosemenge sind vom Bieter in seine Überlegungen einzubeziehen.

	Los 1	Los 2	Los 3
	Kamenz	Radeberg	Weißwasser
2020	11.032	13.408	8.461
2021	11.104	12.530	10.086
2022	11.707	9.584	9.404
2023	12.866	8.562	9.156
Prognose	12.000	9.500	9.500

**Anmerkung: Alle Prognosen sind eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen, Vorgänge und Verträge, unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen, und dient zur Orientierung der Bieter. Der RAVON übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der durch den Auftragnehmer tatsächlich erbrachten Leistungen. Abweichungen von der Prognose berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Vertrags- oder Preisanpassung.**